



Gemeinde Hünenberg

Energiereglement

**Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien
und der rationellen Energienutzung**

Ausgabe Januar 2014

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ 3, 59 und 69 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, beschliesst:

I. Zweck, Zuständigkeiten und Zusammensetzung

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Förderung der rationellen und umweltschonenden Energienutzung, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Information der Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet.

Art. 2 Zuständigkeiten – Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat setzt eine Energiekommission ein und bezeichnet die federführende Abteilung.

² Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder der Energiekommission
- b) die Wahl des Kommissionspräsidiums
- c) die Festlegung des Gesamtbudgets
- d) den Erlass einer gemeindlichen Energiestrategie
- e) die Festlegung der technischen Anforderungen an die Förderobjekte und deren Bemessung auf dem Verordnungsweg
- f) die Festlegung ausserordentlicher Fördermassnahmen
- g) das Controlling über die Geschäfte der Energiekommission, insbesondere der finanziellen Belange

Art. 3 Zuständigkeiten – Energiekommission

Die Energiekommission erfüllt die ihr in diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für

- a) die Beratung des Gemeinderates in allen Energiefragen
- b) die Unterstützung der gemeindlichen Energiefachstelle
- c) das energiepolitische Mehrjahresprogramm
- d) das jährlich zu erstellende Budget
- e) die Beratung von Bauherrschaften in Energiefragen
- f) den Vollzug des Energieförderprogramms

Art. 4 Zusammensetzung – Energiekommission

¹ Die Energiekommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Es gehören ihr immer Bau- und Energiefachleute an.

³ Der Energiebeauftragte der Gemeinde führt das Sekretariat.

II. Öffentlichkeitsarbeit und Energieberatung

Art. 5 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Energiekommission stellt eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sicher.

² Sie führt Aktionen und Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien sowie zur umweltschonenden und rationellen Energienutzung durch.

Art. 6 Energieberatung

¹ Die Energiekommission sorgt für eine angemessene Energieberatung im Bau- und Sanierungsbereich. Sie kann dazu externe Fachkräfte beauftragen.

² Energetische Beratungen in Spezialbereichen können durch die Kommission im Einzelfall festgelegt werden.

III. Energieförderprogramm

Art. 7 Finanzierung

¹ Die jährlichen Konzessionseinnahmen für Elektrizität werden der Spezialfinanzierung zur Energieförderung zugewiesen.

² Die jährlichen Konzessionseinnahmen für Wasser werden bis zur Deckung der Finanzierungslücke, aber längstens bis Ende 2018, der Spezialfinanzierung zur Energieförderung zugewiesen. Der Gemeinderat definiert die finanzielle Sanierung mittels internem Controlling.

³ Bei einer allfälligen Reduktion oder Abschaffung der Konzessionsgebühren beantragt der Gemeinderat die Höhe des jährlichen Betrages für die Energieförderung via Budget der Gemeindeversammlung.

Art. 8 Beiträge an energetische Massnahmen

¹ Mit der Spezialfinanzierung werden die Aktivitäten der Energiekommission wie Aktionen, Energieberatung und Fördermassnahmen betrieben.

² Beiträge nach Massgabe dieses Reglements bestehen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel. Die Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinde behandelt.

³ Die Höhe und die Auszahlungsmodalitäten von Förderbeiträgen sind in der Verordnung abschliessend geregelt.

⁴ Beiträge, die widerrechtlich erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 8 %.

Art. 9 Energieförderprogramm

¹ Gesetzlich oder baurechtlich geforderte Auflagen oder Massnahmen sind nicht förderberechtigt.

² Der Bund, der Kanton Zug und die Einwohnergemeinde Hünenberg haben keinen Anspruch auf Förderbeiträge.

³ Sonnenkollektor-Anlagen und Gebäudebeheizungen werden nur gefördert, wenn keine kantonalen und/oder eidgenössischen Fördergelder bezogen werden können.

⁴ Beitragsberechtigt sind:

a) Neu- oder Umbauten, die nach Minergiestandard oder gleichwertigen Label-Anforderungen erstellt und zertifiziert werden; der Maximalbeitrag beträgt CHF 10'000.—;

b) Sonnenkollektoren zur Wärmeengewinnung; der Maximalbeitrag pro Gebäude beträgt CHF 5'000.—;

c) Gebäudebeheizungen, die herkömmliche, fossil oder rein elektrisch betriebene Anlagen ersetzen; der Maximalbeitrag pro Objekt oder Anlage beträgt CHF 7'500.—.

⁵ Die Beiträge können vom Gemeinderat ganz oder teilweise an die Teuerung angepasst werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien und rationellen Energienutzung (Energierglement) vom 18. Juni 2001, mit Änderungen vom 14. Dezember 2010, und alle diesem neuen Reglement widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hünenberg, 23. Dezember 2013

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 9. Dezember 2013.



Gemeinde Hünenberg

Gemeindeverwaltung Hünenberg
Bau und Planung
Chamerstrasse 11
6331 Hünenberg
Tel. +41 41 784 44 30
Fax +41 41 784 44 99
bau-planung@huenenberg.ch